



## KURZINFORMATION

**SJ 2014/15 zum Thema:**

### BESOLDUNGSREFORM

#### **Ausgangslage:**

Das Besoldungssystem mit einem altersabhängigen „Vorrückungstichtag“ wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als europarechtswidrig erkannt, weshalb eine Gesamtumstellung des Einstufungs- und Vorrückungstichtagssystems notwendig geworden ist.

Dazu hält die GÖD und die Gewerkschaft Berufsschule fest: Die „**Gesetzesreparatur**“ mit grundlegenden Änderungen im Besoldungsrecht wurde vom Bundeskanzleramt **ohne sozialpartnerschaftliche Einigung** und ohne Begutachtungsverfahren **eingbracht**. Die GÖD hat auf die **zahlreichen Mängel** und auf drohende Verluste für Kolleginnen und Kollegen – trotz gegenteiliger politischer Zusagen – hingewiesen und diese auch belegt.

Diese Problematik betrifft nicht nur die Lehrerschaft, sondern den gesamten öffentlichen Dienst! Es wird seitens der GÖD in Verhandlungen massiv gefordert, dass es zu keinen Verlusten in der Lebensverdienstsumme kommt. Da die Verhandlungen noch im Gange sind, hier nur einige grundlegende Informationen. Sobald es ein Verhandlungsergebnis gibt werden wir dies bekannt geben.



Lehrerinnen und Lehrer **mit Sondervertrag** bzw. Kolleginnen und Kollegen **im Ruhestand** sind von dieser Gesetzesänderung **NICHT** betroffen.



## BESOLDUNGSSCHEMA NEU

Aufgrund der Umstellung auf das neue Besoldungsschema wird während der Übergangsphase (= Zeitraum bis zur nächsten Vorrückung) der Monatsbezug am Gehaltszettel neu dargestellt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- ✓ Es erfolgt eine Rückreihung um zwei Gehaltsstufen – BESOLDUNG NEU – diese hat in den einzelnen Gehaltsstufen höhere Bezugsansätze.
- ✓ Damit es zu keinen finanziellen Verlusten gegenüber den bisherigen Bezügen kommt, wird die Differenz mit einer **Wahrungszulage** ausgeglichen. Diese wird am Gehaltszettel extra ausgewiesen.
- ✓ Bei der **Berechnung von Mehrdienstleistungen** wird die Wahrungszulage ebenfalls berücksichtigt.
- ✓ Die Zulagen sind von dieser Systemumstellung nicht betroffen.
- ✓ Die Gehaltserhöhung von 1,77 % für 2015 wurde mit 1. März 2015 wirksam und ist erstmals beim April-Gehalt berücksichtigt.

BESOLDUNG ALT ab 1. März 2015				BESOLDUNG NEU ab 1. März 2015			
Gehalts-/ Entlohnungs- stufen	L2a2 BL EURO	Gehalts-/ Entlohnungs- stufen	I2a2 VI mit LAP EURO	Gehalts-/ Entlohnungs- stufen	L2a2 BL EURO	Gehalts-/ Entlohnungs- stufen	I2a2 VI mit LAP EURO
1	2.022	1	2.105	1	2.096	1	2.182
2	2.081	2	2.167	2	2.156	2	2.245
3	2.141	3	2.289	3	2.216	3	2.306
4	2.201	4	2.352	4	2.290	4	2.384
5	2.260	5	2.415	5	2.417	5	2.516
6	2.380	6	2.478	6	2.561	6	2.666
7	2.525	7	2.629	7	2.711	7	2.823
8	2.669	8	2.779	8	2.878	8	2.996
9	2.835	9	2.952	9	3.044	9	3.170
10	3.002	10	3.125	10	3.211	10	3.346
11	3.169	11	3.301	11	3.378	11	3.522
12	3.337	12	3.478	12	3.546	12	3.698
13	3.504	13	3.653	13	3.715	13	3.874
14	3.673	14	3.830	14	3.878	14	4.045
15	3.841	15	4.006	15	4.030	15	4.204
16	3.990	16	4.163	16	4.147	16	4.372
17	4.146	17	4.327	kl. DAZ	4.205	17	4.542
17+DAZ	4.380	18	4.503	gr. DAZ	4.382	18	4.664
		19	4.663			19	

Gehaltstabelle vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt



## Beispiel:

### **Einstufung: 15. Gehaltsstufe nach dem alten Besoldungssystem, L2a2**

Durch die Besoldungsreform kommt sie/er ab März 2015 in die **13. Gehaltsstufe** plus **Wahrungszulage**.

Die Wahrungszulage entspricht der Differenz zwischen der **15. Gehaltsstufe** (3.841,00) in der „Besoldung ALT“ und der **13. Gehaltsstufe** (3.715,00) in der „Besoldung NEU“. Die Wahrungszulage ergibt EUR 126,00 (3.841,00 – 3.715,00).

D. h. am Gehalt wird sich vorerst nichts ändern, auch die von der GÖD verhandelte Gehaltserhöhung von 1,77 % wird plangemäß durchgeführt.

Bis zur nächsten geplanten Vorrückung nach dem alten Stichtag bleibt man in dieser Stufe. Der übernächste Vorrückungstermin zwecks „Wahrung der Erwerbsaussichten“ wird um 1 Jahr und 6 Monate vorgezogen, erfolgt also bereits nach 6 Monaten. Mit dieser Vorrückung ist man dann in der sogenannten Zielstufe – ab dann erfolgt die Vorrückung alle 2 Jahre!

Aus den vorliegenden Gesetzestexten dieser Besoldungsreform ergeben sich noch viele Fragen, die in den nächsten Wochen und Monaten von Juristinnen und Juristen abgeklärt werden müssen.

Sobald die Ausführungsbestimmungen des Bundeskanzleramtes zur Durchführung der Vorgehensweise anlässlich der nächsten Vorrückung vorliegen, werden wir darüber informieren!

Mit freundlichen Grüßen

ZA-Vorsitzende Edith Neuherz und GÖD-Landesvorsitzende Martina Jeindl